

3. VII. 1917

— Feuerungszulagen für den Wiener
Döbjesanblatt verlaublich: Laut Bescheid der k. k. Statthalterei
vom 31. Mai 1917 hat das Ministerium für Kultus und Unter-
richt mit dem Erlasse vom 13. Mai 1917, die in dem h. a.
Aufstellungsvorschläge gestellten Anträge genehmigt und die
Statthalterei ermächtigt, an die darin namhaft gemachten Geist-
lichen die ihnen sonach bewilligten Unterstützungen flüssig zu
machen. Die Unterstützungen werden an die Beteiligten selbst
im Wege der Postsparkasse aus dem n. d. Religionsfonds an-
gewiesen. Die Stempelgebühr nach Skala II wird von den ein-
zelnen Beträgen in Abzug gebracht.